

Satzung der Hochschule Furtwangen über den Zugang, die Zulassung und über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Technical Physician“ mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science – M. Sc.)

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 2, § 63 Absatz 2 Sätze 1 und 3 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist sowie aufgrund § 6 Absatz 4 und § 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 10. April 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 HZG i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 (Härtefallquote) und Ziffer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vergeben.

Präambel

Der Studiengang Technical Physician (Master) hat den Anspruch, die Studierenden sowohl anwendungsorientiert als auch wissenschaftlich zu qualifizieren. Dies umfasst insbesondere die Befähigung zu einer anschließenden Promotion.

§ 1 Studienbeginn und Fristen

- (1) Studienbeginn ist einmal jährlich zum Wintersemester.
- (2) Bewerbungsschluss ist der 15. Juli des Jahres.

§ 2 Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf ein bestimmtes Fachsemester richten. Er ist zusammen mit den gemäß § 4 erforderlichen Nachweisen nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Furtwangen unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.
- (2) Bei der Einschreibung müssen die Dokumente der Hochschulzugangsberechtigung, Erreichen des Hochschulabschlusses, die Kursbelegungsliste und die Belege über Sprachkenntnisse im Original oder als beglaubigte Kopien vorgelegt werden.
- (3) Sind die Nachweise gemäß § 4 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Voraussetzungen

Zum Studium im Masterstudiengang „Technical Physician“ kann zugelassen werden, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, die Voraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Eine Hochschulzugangsberechtigung, die zu einem Studium an einer deutschen Hochschule berechtigt oder ausländisches Äquivalent.
- b) Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule oder ausländisches Äquivalent. Dieser soll aus dem Bereich der Ingenieur- oder Naturwissenschaften mit mindestens 210 ECTS, wie z. B. Bachelor, Magister, Diplom im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG sein. Ebenso ist die Zulassung mit einem anderen, außerhalb der Ingenieur- oder Naturwissenschaften liegenden Studienabschluss möglich, soweit dieser eine deutliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang aufweist. Für Bewerbungen mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS wird auf § 2 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der HFU verwiesen.
- c) Deutschkenntnisse: Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist müssen gute deutsche Sprachkenntnisse, die zum Studium befähigen (mindestens GER C 1 z. B. TestDaF TDN 4, DSH 2 oder Äquivalent) nachweisen.

(2) Spezielle Voraussetzungen

- a) Bewerbungen sind bezüglich ihrer fachlichen Eingangskennntnisse direkt geeignet, wenn sie aus den nachfolgend genannten Themenfeldern hinreichende Kenntnisse in mindestens drei Themenfeldern nachweisen können:
 - Medizin
 - Medizintechnik
 - Extrakorporale Zirkulation / Kardiotechnik
 - Ingenieurwissenschaften
 - Biologie / Biotechnologie / Chemie

Der Nachweis der Kenntnisse kann durch den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen, Studienmodulen oder entsprechender Lehrgänge sowie Berufserfahrung erbracht werden.

- b) Bewerber und Bewerberinnen mit Kenntnissen aus weniger als drei Themenfeldern aber mehr als einem Themenfeld kann die Zulassung unter der Auflage gewährt werden, dass die Kenntnisse eines der fehlenden Themenfelder im Laufe des Studiums erworben werden.

§ 4 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Dem Antrag auf Zulassung sind als Bewerbungsbestandteile die folgenden Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 LHG und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.

- (3) Eine Kopie einer Kursbelegungsliste (Notenspiegel, Transcript of Records, o.ä.). Die Kursbelegungsliste wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beigelegt werden.
- (4) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (5) Motivationsschreiben in englischer oder deutscher Sprache. Der Umfang sollte mindestens eine und maximal zwei DIN A 4 Seiten in Maschinschrift betragen.
- (6) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, welche die besondere Eignung zum Masterstudium belegen.
- (7) Ausländische und staatenlose Studienbewerber und -bewerberinnen, die eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung haben, müssen zusätzlich einen Beleg über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 c) erbringen.

§ 5 Feststellung der Eignung durch die Auswahlkommission

- (1) Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:
 - a) die Note und Art des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 1,
 - b) fachliche Eingangskennntnisse in „Technische Medizin“ gemäß § 23 Abs. 2,
 - c) Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens und
 - d) deutsche Sprachkenntnisse.

§ 6 Kriterien zur Festlegung der Rangliste

- (1) Bezüglich der Rangliste werden folgende Kriterien bewertet:
 - a) Studienleistungen, insbesondere die Noten des Hochschulabschlusses und die Dauer des Studiums sowie inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang.
 - b) Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens und
 - c) berufliche Erfahrung und Zusatzqualifikationen im Bereich Technical Physician / Technische Medizin.

§ 7 Auswahlkommission und Auswahlverfahren

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät Medical and Life Sciences entscheidet über die Zusammensetzung der Auswahlkommission und beruft die Mitglieder und deren Stellvertretungen. Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan als Mitglied der Auswahlkommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission und die Stellvertretung rückt nach.
- (2) Die Auswahlkommission beauftragt jeweils zwei Mitglieder der Kommission mit der Bewertung einer Bewerbung. Mindestens eine der begutachtenden Personen muss dabei der Professorenschaft der Fakultät Medical and Life Sciences angehören. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach

Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

- (3) Die Zuordnung von Bewerbung und begutachtender Person erfolgt per Zufallsentscheid. Eine mögliche Befangenheit zu einer Bewerbung ist dem oder der Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen, damit betroffene Bewerber und Bewerberinnen einer anderen begutachtenden Person zugeordnet werden können.
- (4) Die Bewertung einer Bewerbung erfolgt auf Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen. Für die Kriterien gemäß §§ 5 und 6 wird für jede einzelne Bewerbung von den beiden begutachtenden Personen gemeinsam anhand eines festgelegten Bewertungsmaßstabs eine schriftliche Bewertung erstellt. Für die Kriterien nach § 5 wird festgestellt, ob die Eignung nachgewiesen wurde oder ob eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Für die Kriterien nach § 6 wird eine notenanaloge Bewertung erstellt. Werden die beiden begutachtenden Personen über die Bewertung der Kriterien nach § 5 oder § 6 nicht einig, so entscheidet die gesamte Auswahlkommission per Mehrheitsbeschluss.
- (5) Aus den geeigneten und den mit Auflagen geeigneten Bewerbungen wird eine Rangliste nach der durch die begutachtenden Personen bzw. die Auswahlkommission vergebenen notenanalogen Bewertung aufgestellt. Die Zulassung erfolgt nach Position in der Rangfolge unter Beachtung der maximalen Aufnahmekapazität. Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG. Sofern auch dann noch Ranggleichheit besteht, entscheidet das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5. Juni 2013 außer Kraft.

Furtwangen, 11. April 2024

gez. Dr. Alexandra Bormann

Rektorin